

01.09.83

-2-

Zu Nr. 3:

Eine finanzielle Entlastung der Sozialhilfekostenträger wird nur vereinzelt, im Verlauf längerer Zeiträume und unter erheblichem Verwaltungsaufwand eintreten. Demgegenüber führt Nummer 3 zu einer verständlichen und erheblichen Beunruhigung der Betroffenen; sie bedarf wegen der abzusehenden Schwierigkeiten in der Praxis einer sorgfältigen Diskussion unter Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen.

Zu Nr. 4:

Wie Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen, hat die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen über den Zwei-Generationen-Bereich hinaus bei sehr hohem Verwaltungsaufwand kaum Entlastungseffekte. Schon dies gäbe Veranlassung, auf die vorgeschlagene Regelung zu verzichten.

Überdies wäre aber zu bedenken, daß Nummer 4 insbesondere auch die Angehörigen von Behinderten treffen würde, in seiner faktischen Auswirkung ohnehin nicht kurzfristig einschätzbar ist und daher allenfalls Gegenstand einer komplexen Novellierungsdiskussion sein könnte.

Zu Nr. 7:

Erfahrungen mit Wertgutscheinen haben keinen Beleg dafür erbracht, daß sie auf die Motivation potentieller Asylbewerber Einfluß haben könnten. Demgegenüber ist die Ausgabe von Wertgutscheinen in der Regel mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Normalerweise muß der zuständige Sozialhilfeträger auch für den Erwerb von Wertgutscheinen ein Aufgeld zahlen, das den Sozialhilfearaufwand erhöht. Eine äußerst unerfreuliche Begleiterscheinung der Verausgabung von Wertgutscheinen ist der mit diesen betriebene Handel durch unterschiedlich motivierte Aufkäufer.

Bei dieser Sachlage erschöpft sich die Vorlage in der Diskriminierung von Asylbewerbern.

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionszulageabgabe (Haushaltshilfegesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 26 (Investitionshilfegesetz):

1. Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

"§ 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zur Förderung beschäftigungswirksamer Maßnahmen wird vom Bund für die Kalenderjahre 1983, 1984 und 1985 zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer eine Ergänzungsabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben."

Begründung:

Die Umwandlung der Abgabe in eine nicht rückzahlbare Ergänzungsabgabe ist erforderlich, um die Finanzierung der notwendigen beschäftigungswirksamen Maßnahmen nachhaltig sicherzustellen. Aus heutiger Sicht muß davon ausgegangen werden, daß auch in den vorgesehenen Rückzahlungsjahren 1990 bis 1993 die finanziellen Schwierigkeiten der öffentlichen Haushalte nicht völlig beseitigt sein werden. Darüber hinaus muß auch den Besserverdienenden ein angemessener Beitrag zur Überwindung der Beschäftigungsprobleme zugemutet werden. Außerdem würde die Verwaltungsmäßige Abwicklung der Rückzahlung mit einem im Verhältnis zu Aufkommen und Bedeutung der Abgabe nicht mehr zu rechtfertigendem Verwaltungsaufwand verbunden sein.

5. Es wird die folgende Ziffer 8 hinzugefügt:

"8. § 8 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 9, 10, 11, 12 und 13 werden zu §§ 8, 9, 10, 11 und 12."

Begründung:

Die Vorschrift ist gegenstandslos im Hinblick auf die Umwandlung der Abgabe in eine nicht rückzahlbare Ergänzungsabgabe.

2. Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

"§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Klammerzitat "(§ 3 Abs. 2)" durch das Klammerzitat "(§ 3 Abs. 2 Nr. 2)" ersetzt.

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen."

Begründung:

Durch das im bisherigen Absatz 4 enthaltene sog. Investitionsprivileg für selbständig Tätige, insbesondere die gewerbliche Wirtschaft, wird die Abgabe zu einer reinen Arbeitnehmer-Abgabe. Dies kann aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit sowie der Steuergerechtigkeit nicht hingenommen werden und begegnet zudem erheblichen verfassungsmäßigen Bedenken. Zugleich ist die Abgabe durch die faktische Freistellung der gewerblichen Wirtschaft in ihrer haushaltsmäßigen Effizienz von vornherein entscheidend eingeschränkt. Darüber hinaus führt das Investitionsprivileg zu einem nicht vertretbaren zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Finanzbehörden.

3. Zu Nummer 6 erhält der Buchstabe f) die folgende Fassung:

"f) Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift wird bei Streichung des Investitionsprivilegs gegenstandslos.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In der dort vorgesehenen Neufassung des § 7 wird im Absatz 3 der Satz 4 gestrichen.

Begründung:

Die Rückgabe der Bescheinigung an den abgabepflichtigen Arbeitnehmer erscheint entbehrlich, wenn die Abgabe in eine nicht rückzahlbare Ergänzungsabgabe umgewandelt wird.